

Anlage: 1

Abwägungsprotokoll – vorhabenbezogener Bebauungsplan "Ergänzungsneubau Aktiv-Schule Emleben" – Gemeinde Emleben

Zusammenstellung der eingegangenen Anregungen und Stellungnahmen zum Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Ergänzungsneubau Aktiv-Schule Emleben" der Gemeinde Emleben im Rahmen der Veröffentlichung gem. § 3 Abs. 2 BauGB und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB sowie der Nachbargemeinden

INHALT

I. Prüfung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange / Nachbargemeinden

- I.1 Übersicht über die Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden
- I.2 Anregungen und Hinweise von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden die zur Kenntnis genommen werden und Beschlüsse der Gemeinde Emleben zu Anregungen und Hinweisen, die in die Planung eingearbeitet bzw. nicht berücksichtigt werden

II. Prüfung der vorgebrachten Anregungen der Öffentlichkeit

- II.1 Übersicht über die Stellungnahmen der Öffentlichkeit
- II.2 Anregungen der Öffentlichkeit, die zur Kenntnis genommen werden und Beschlüsse der Gemeinde Emleben zu Anregungen, die in die Planung eingearbeitet bzw. nicht berücksichtigt werden

I. Prüfung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange / Nachbargemeinden

I.1 Übersicht über die Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme vom:	Posteingang vom:	Anregungen/Bedenken
1. Thüringer Landesverwaltungsamt Weimar, Ref. 210, Jorge-Semprún-Platz 4, 99423 WEIMAR	28.11.2023	29.11.2023	Hinweise
2. Landratsamt Gotha, 18.-März-Str. 50, 99867 GOTHA	30.11.2023	30.11.2023 (mail) 01.12.2023	Hinweise
3. Forstamt Finsterbergen, Friedrichrodaer Weg 3, 99894 FRIEDRICHRODA	26.10.2023	30.10.2023	Keine Bedenken
4. Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz, Außenstelle Weimar, Dienstgebäude 2, Carl-August-Allee 8-10, 99423 WEIMAR	24.11.2023	28.11.2023	Hinweise
5. Thüringisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie, Bau- und Kunstdenkmalpflege, Petersberg Haus 12, 99084 ERFURT	Keine Stellungnahme		
6. Thüringisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie, Archäologische Denkmalpflege, Humboldtstr. 11, 99423 WEIMAR	27.11.2023	29.11.2023	Keine Bedenken
7. Thüringer Landesamt f. Bodenmanagement und Geoinformation, Katasterbereich Gotha, Schlossberg 1, 99867 GOTHA	06.11.2023	09.11.2023	Hinweise
8. Thüringer Landesamt f. Landwirtschaft und Ländlichen Raum, Zweigstelle Bad Salzungen, August-Bebel-Str. 2, 36433 BAD SALZUNGEN	24.11.2023	24.11.2023	Hinweise
9. Industrie- und Handelskammer, Arnstädter Straße 34, 99096 ERFURT	Keine Stellungnahme		
10. Landesamt für Bau und Verkehr, Regionalbereich Mitte, PSF 80 03 29, 99086 ERFURT	23.11.2023	24.11.2023	Keine Bedenken
11. Deutsche Bahn DB, Tröndlinring 3 04105 LEIPZIG	Keine Stellungnahme		
12. Wasser- u. Abwasserzweckverband Gotha und Landkreisgemeinden; Kindleber Str. 188 99867 GOTHA	30.11.2023	30.11.2023 (mail) 01.12.2023	Hinweise
13. MITNETZ GAS mbH, Postfach 200553, 06006 COTTBUS	01.11.2023	01.11.2023	Keine Bedenken

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme vom:	Posteingang vom:	Anregungen/Bedenken
14. TEN Thüringer Energienetze GmbH, Netzbetrieb Reg. Mitte, Schwerborner Str. 30, 99087 ERFURT	Keine Stellungnahme		
15. Deutsche Telekom Technik GmbH, PF 90 01 02, 99104 ERFURT	Keine Stellungnahme		
16. 50hertz Transmission GmbH, Heidestraße 2, 10557 BERLIN	30.10.2023	30.10.2023	Keine Bedenken
17. Vodafone Kabel Deutschland GmbH, Südwestpark 15, 90449 NÜRNBERG	Keine Stellungnahme		
18. Tauber Delaborierung GmbH, Osterlange 25, 99189 ELXLEBEN	Keine Stellungnahme		
19. Thüringer Netkom GmbH, Schwanseestr. 13, 99423 WEIMAR	Keine Stellungnahme		
20. GDMcom, Maximilianallee 4, 04129 LEIPZIG	02.11.2023	02.11.2023	Keine Bedenken
21. Nahverkehrsgesellschaft des Landkreises Gotha GmbH, Reinhardsbrunner Str. 23 99867 GOTHA	Keine Stellungnahme		
22. GUV Hörsel/Nesse, Ortsstraße 10, 99887 GEORGENTHAL	08.11.2023	08.11.2023	Keine Bedenken
23. Landgemeinde Georgenthal, Tambacher Str. 2, 9887 GEORGENTHAL	Keine Stellungnahme		
24. Gemeinde Schwabhausen über Gemeinde Drei Gleichen, Schulstr. 1 99869 DREI GLEICHEN	Keine Stellungnahme		
25. Stadt Gotha, Hauptmarkt 1, 99687 GOTHA	01.11.2023	07.11.2023	Keine Bedenken

I.2 Anregungen und Hinweise von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden die zur Kenntnis genommen werden und Beschlüsse der Gemeinde Emleben zu Anregungen und Hinweisen, die in die Planung eingearbeitet bzw. nicht berücksichtigt werden

Nr.	Absender Inhalt der Stellungnahme	Art und Maß der Berücksichtigung / Abwägung
1.	Thüringer Landesverwaltungsamt, Jorge-Semprún-Platz 4; 99423 Weimar vom 28.11.2023	
	Sehr geehrte Damen und Herren, durch die o.g. Bauleitplanung werden folgende durch das Thüringer Landesverwaltungsamt zu vertretende öffentliche Belange berührt: 1. Belange der Raumordnung (Anlage 1) 2. Beachtung des Entwicklungsgebotes gem. § 8 Abs. 2 BauGB (Anlage 2) In der Anlage 2 erhalten Sie darüber hinaus weitere beratende planungsrechtliche Hinweise. Es wird um Zusendung der Abwägungsergebnisse an bauleitplanung@tlvwa.thueringen.de gebeten.	
1.1	Belange der Raumordnung	
1.1a	Fachliche Stellungnahme <u>Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage</u> Zum eingereichten Bebauungsplan „Ergänzungsneubau Aktiv-Schule Emleben“ wurde zuletzt mit Datum vom 25.05.2023 eine raumordnerische Stellungnahme abgegeben. Darin wurde die mangelnde Auseinandersetzung mit den relevanten raumordnerischen Belangen kritisiert sowie der Bedarf der Erweiterung hinterfragt. Inzwischen wurde die geplante Erweiterung des Schulstandortes im gesamtäumlichen Kontext konkreter geprüft. Gemäß den eingereichten Unterlagen wurden Stellungnahmen des Schulamtes des Landkreises Gotha sowie der Stadt Gotha eingeholt. Insgesamt wurden seitens der Schulträger keine signifikanten Auswirkungen festgestellt, da die angenommenen abweichenden Schülerzahlen nur geringfügig sind. Somit bestehen aus raumordnerischer Sicht ebenfalls keine Bedenken mehr.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. → keine Änderung/Ergänzung erforderlich
1.1b	Neu zur Planung hinzugekommen sind die Ausgleichsmaßnahmen A1 und A2. Das Ziel der Ausgleichsmaßnahmen ist zum einen die Sanierung und Nachpflanzung einer bereits bestehenden ca. 0,35 ha großen Streuobstwiese im Bereich A1 sowie die Ergänzung dieser auf einer ca. 0,1 ha großen Fläche im Bereich A2. Der gesamte Geltungsbereich der Ausgleichsmaßnahmen befindet sich gemäß Raumnutzungskarte des Regionalplanes Mittelthüringen (RP-MT, Bekanntgabe der	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. → keine Änderung/Ergänzung erforderlich

Nr.	Absender Inhalt der Stellungnahme	Art und Maß der Berücksichtigung / Abwägung
1.	Thüringer Landesverwaltungsamt, Jorge-Semprún-Platz 4; 99423 Weimar vom 28.11.2023	
	Genehmigung im ThürStAnz Nr. 31/2011 vom 01.08.2011) im Vorranggebiet Landwirtschaftliche Bodennutzung LB-6 – Südlich Gotha (vgl. RP-MT, Ziel Z 4-3). Aus raumordnerischer Sicht bestehen bezüglich der Ausgleichsmaßnahme A1 keine grundsätzlichen Bedenken, da die geplante Sanierung und Nachpflanzung der bereits bestehenden Nutzung als Streuobstwiese entspricht und diese aufwertet. Auf Grund der geringen Größe und der Lage der Ausgleichsmaßnahme A2 ist auch hier nicht von einem Widerspruch zum Ziel Z 4-3 des RP-MT auszugehen.	
1.2	Beachtung des Entwicklungsgebotes	
1.2a	<u>Fachliche Stellungnahme</u> In der zuletzt zum Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes (VBP) „Ergänzungsneubau Aktiv-Schule Emleben“ am 25.05.2023 abgegebenen Stellungnahme wurde die Übereinstimmung der im VBP festgesetzten Schule mit dem als Gemeinbedarfsfläche dargestellten Bereich im wirksamen Flächennutzungsplan (FNP) der Gemeinde bereits festgestellt. Dies gilt unverändert auch für den Entwurf des VBP. Das Entwicklungsgebot nach § 8 Abs. 2 BauGB wird eingehalten.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. → keine Änderung/Ergänzung erforderlich.
1.2b	Weitere beratende planungsrechtliche Hinweise zum Planverfahren und Planentwurf Der Anregung in der Stellungnahme zum Vorentwurf vom 25.05.2023, den zu erwartenden Bedarf für eine Erweiterung der Aktiv-Schule Emleben sowie dazu erfolgte Abstimmungen mit vom Vorhaben betroffenen Institutionen näher zu erläutern, wurde mit dem vorliegenden Entwurf gefolgt. In der Begründung (Teil A) wurde ein Absatz hinzugefügt, in welchem die künftig absehbare Schülerentwicklung, deren Verteilung im näheren Umfeld des Plangebietes und mögliche Auswirkungen insbesondere auf die Kreisstadt dargelegt wurden. Dazu wurden auch Stellungnahmen des Schulamtes des Landkreises Gotha sowie der Stadt Gotha eingeholt. Insofern bestehen keine planungsrechtlichen Bedenken gegen die Erweiterung der Aktiv-Schule auf Grundlage eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes, wenn die vollständige Umsetzung des Vorhabens in angemessener Frist abgesichert werden kann und nicht von eventuell anders verlaufenden Schülerentwicklungen abhängig gemacht wird.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. → keine Änderung/Ergänzung erforderlich.
1.2c	Die Realisierung der laut Unterlagen vorgesehenen zwei Bauabschnitte sollte möglichst zügig erfolgen; die Fristen dafür sind im vor dem Satzungsbeschluss abzuschließenden Durchführungsvertrag festzulegen. Zu den im Durchführungsvertrag zu regelnden Maßnahmen hinsichtlich Durchführung und Kostentragung gehören auch die Erschließungsstraße außerhalb des	Der Hinweis wird beachtet. Regelungen zur zeitlichen Umsetzung des Vorhabens werden im Durchführungsvertrag getroffen. Die Bauabschnitte werden entsprechend der geplanten Schülerzahlenentwicklung zeitlich festgelegt. Entsprechende Kostenregelungen sind ebenfalls im Durchführungsvertrag enthalten.

Nr.	Absender Inhalt der Stellungnahme	Art und Maß der Berücksichtigung / Abwägung
1.	Thüringer Landesverwaltungsamt, Jorge-Semprún-Platz 4; 99423 Weimar vom 28.11.2023	
	Vorhaben- und Erschließungsplanes sowie die externen Ausgleichsmaßnahmen A1 und A2 auf gemeindlichen Flächen.	→ keine Änderung/Ergänzung erforderlich
2.	Landratsamt Gotha, 18.-März-Str. 50, 99867 GOTHA Vom 30.11.2023	
	Sehr geehrte Frau Kahlenberg, die eingereichten Planungsunterlagen zu o. g. Entwurf wurden seitens der berührten Ämter des Landratsamtes Gotha unter planungs-, denkmalschutz-, umweltschutz- und brandschutzrechtlichen Gesichtspunkten aufgrund der jeweils geltenden rechtlichen Bestimmungen geprüft und fachlich beurteilt.	Keine Abwägung erforderlich.
2.1	Amt für Wirtschaftsförderung und Kreisentwicklung	
2.1a	Die vorgelegten Unterlagen wurden auf der Grundlage der durch das Amt für Wirtschaftsförderung und Kreisentwicklung zu vertretenden Belange (Fokus: ÖPNV, Wirtschaftsförderung und Kreisentwicklung) geprüft. Zudem wird auf die Stellungnahme vom 06.06.2023 (Unterrichtung der Behörden nach § 4 Abs. 1 BauGB, Vorentwurf Stand März 2023) verwiesen. Die darin vorgelegte Bewertung aus Sicht der Wirtschaftsförderung und Kreisentwicklung behält ihre Gültigkeit unabhängig von den zwischenzeitlich getätigten Ergänzungen und Präzisierungen im Zuge der Entwurfsüberarbeitung, wie z. B. die Aussagen zur „Integration des Vorhabens in die regionale Schullandschaft“, die Erstellung eines Verkehrsgutachtens sowie die Verortung der Ausgleichsmaßnahmen A 1 und A 2.	Die Aussage wird zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme von 06.06.2023 wurde bei Entwurfserarbeitung beachtet und wird nachfolgend (Pkt. in die Abwägung eingestellt). → keine Änderung/Ergänzung erforderlich
2.1b	1.1 Bewertung aus Sicht des Öffentlichen Personennahverkehrs: Im Punkt 7.6.1 (Äußere Erschließung) der Maßnahmenbegründung ist die Rede von der "Prüfung der Einrichtung einer zusätzlichen Haltestelle" (vgl. Begründung, S. 16). Da in der Gartenstraße bereits eine Haltestelle vorhanden ist, wäre zu prüfen, ob diese den wachsenden Anforderungen entspricht oder ob diese baulich angepasst bzw. erforderlichenfalls verlegt werden sollte. Ein zusätzlicher Haltestellenstandort ist aus Sicht des ÖPNV Aufgabenträgers nicht erforderlich.	Die Aussage wird zur Kenntnis genommen. Sie findet in der nachfolgenden Planungsebene Beachtung. Mit steigenden Schülerzahlen wird eine konkrete Prüfung vorgenommen, ob die Haltestelle in der bestandsform ausreichend ist. → keine Änderung/Ergänzung erforderlich
2.1c	1.2 Bewertung aus Sicht der Kreisentwicklung und Wirtschaftsförderung: Das Vorhaben steht Entwicklungsabsichten der Kreisentwicklung bzw. Belangen der Wirtschaftsförderung unverändert nicht entgegen. Infrastrukturelle Planungen, welche durch das Vorhaben tangiert bzw. betroffen sein könnten, sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht bekannt. Touristische Belange sind durch das geplante Vorhaben nicht berührt.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. → keine Änderung/Ergänzung erforderlich
	SN vom 06.06.2023	
2.1d	Die vorgelegten Unterlagen wurden auf der Grundlage der durch das Amt für Wirtschaftsförderung und Kreisentwicklung zu vertretenden Belange (Fokus: ÖPNV,	Die Ausführungen wurden zur Kenntnis genommen. → keine Änderung/Ergänzung erforderlich

Nr.	Absender Inhalt der Stellungnahme	Art und Maß der Berücksichtigung / Abwägung
2.	Landratsamt Gotha, 18.-März-Str. 50, 99867 GOTHA Vom 30.11.2023	
	Wirtschaftsförderung und Kreisentwicklung) geprüft. Die Aktiv-Schule Emleben ist als staatlich anerkannte, freie Grundschule nach Montessoripädagogik in Trägerschaft der Gothaer Bildungsgesellschaft ein bedeutender Baustein in der Bildungslandschaft des Landkreises Gotha. Zweck der Planaufstellung ist die Schaffung bauplanungsrechtlicher Voraussetzungen zur Errichtung des „Ergänzungsneubaus Aktiv-Schule Emleben " unmittelbar südlich des bestehenden Schulstandortes am südlichen Ortsrand von Emleben zur Umwandlung der Grundschule in eine freie Gemeinschaftsschule mit den notwendigen Kapazitätserweiterungen (vgl. Begründung Teil A, S. 1).	
2.1e	1.1 Bewertung aus Sicht des Öffentlichen Personennahverkehrs: Mit dem beabsichtigten Ergänzungsneubau der Aktiv-Schule Emleben ist davon auszugehen, dass die Frequentierung der ÖPNV-Haltestellen in Emleben ansteigen wird. Neben den bereits barrierefrei ausgebauten Haltestellenstandorten in der Hauptstraße und Ohrdruffer Straße, wird dies auch die Haltestelle in der Gartenstraße, welche aktuell nur von wenigen Fahrten der Linie 854 der Verkehrsgemeinschaft Landkreis Gotha bedient wird, betreffen. Unter Berücksichtigung der künftigen Haltestellennutzungen ist ein barrierefreier Ausbau der Haltestelle in der Gartenstraße durch den Baulastträger zu prüfen.	Der Hinweis wird beachtet. Die Gemeinde prüft den barrierefreien Ausbau der Haltestelle. Die Haltestelle befindet sich nicht im Geltungsbereich des VBP. Festlegungen sind somit nicht zu treffen. → keine Änderung/Ergänzung erforderlich
2.1f	Laut den Unterlagen wird ein Bringeverkehr durch Eltern ausgeschlossen (vgl. Begründung Teil A, S. 16). Das stimmt mit den Erfahrungswerten der Vergangenheit nicht überein, da es in der Gartenstraße gelegentlich zu Behinderungen des öffentlichen Busverkehrs durch sog. „Eltern-Taxis" kam. Daher wird angeregt, das Thema ÖPNV-Einschränkungen durch Bringeverkehr aufzugreifen und erforderlichenfalls geeignete Maßnahmen gegen die ÖPNV Einschränkungen planerisch vorzusehen.	Der Hinweis wurde beachtet. Es erfolgte die Erstellung eines Verkehrsgutachtens. Die Ergebnisse wurden in den VBP eingestellt. Der Ausschluss des Bringeverkehrs bezog sich in der bisherigen Erläuterung auf den Fakt der Befahrbarkeit der Stichstraße zum neuen Schulstandort und nicht den Verkehr entlang der Gartenstraße. Mit der Ausbildung einer Umfahrung kann der Bringeverkehr aus der Gartenstraße herausgenommen und direkt zum Schulneubau geführt werden. Dies wurde im Entwurf berücksichtigt. → keine Änderung/Ergänzung erforderlich
2.1g	1.2 Bewertung aus Sicht der Kreisentwicklung und Wirtschaftsförderung: Das Vorhaben steht Entwicklungsabsichten der Kreisentwicklung bzw. Belangen der Wirtschaftsförderung nicht entgegen. Infrastrukturelle Planungen, welche durch das Vorhaben tangiert bzw. betroffen sein könnten, sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht bekannt. Touristische Belange sind durch das geplante Vorhaben nicht berührt.	Die Aussagen werden zur Kenntnis genommen. → keine Änderung/Ergänzung erforderlich
2.2	Amt Bauordnung und Bauleitplanung zum Bauplanungsrecht	
2.2a	Aus planungsrechtlicher Sicht bestehen keine grundsätzlichen Einwände gegen den vorliegenden vorhabenbezogenen Bebauungsplan.	Die Aussagen werden zur Kenntnis genommen. → keine Änderung/Ergänzung erforderlich

Nr.	Absender Inhalt der Stellungnahme	Art und Maß der Berücksichtigung / Abwägung
2.	Landratsamt Gotha, 18.-März-Str. 50, 99867 GOTHA Vom 30.11.2023	
2.2b	<p>Allgemeiner Hinweis zum Aufstellungsverfahren: Gemäß § 4 a Abs. 3 BauGB ist ein Bauleitplan, der nach dem Verfahren nach § 3 Abs. 2 BauGB oder § 4 Abs. 2 BauGB geändert oder ergänzt wird, erneut auszulegen bzw. sind die Stellungnahmen der Beteiligten erneut einzuholen. Grundsätzlich muss bei jeder Änderung der textlichen oder zeichnerischen Festsetzungen unabhängig von Anlass und Umfang der Änderung erneut ausgelegt werden (vgl. BVerwG, Beschluss v. 18.04.2016, Az. 4 BN 9.16). Werden durch die Änderung oder Ergänzung des Entwurfs des Bauleitplans die Grundzüge der Planung nicht berührt, kann die Einholung der Stellungnahmen auf die von der Änderung oder Ergänzung betroffene Öffentlichkeit sowie die berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange beschränkt werden (§ 4 a Abs. 3 S. 4 BauGB).</p>	<p>Der Hinweis wird berücksichtigt. Am 07.07.2023 ist das Gesetz zur Stärkung der Digitalisierung im Bauleitplanverfahren und zur Änderung weiterer Vorschriften in Kraft getreten (BGBl. 1 Nr. 176). Durch das Gesetz ist es insbesondere zu Änderungen im Baugesetzbuch (BauGB) in der Bauleitplanung in Bezug auf die Beteiligung (§§ 3 bis 4a BauGB) und das Genehmigungsverfahren (§§ 6 und 245f BauGB) gekommen. Für eine erneute Beteiligung (§ 4a Abs. 3 BauGB) wurde folgendes formuliert: Wird der Entwurf des Bauleitplans nach dem Verfahren nach § 3 Abs. 2 oder § 4 Abs. 2 BauGB geändert oder ergänzt, ist er erneut nach § 3 Abs. 2 BauGB im Internet zu veröffentlichen und sind die Stellungnahmen erneut einzuholen, es sei denn, <i>die Änderung oder Ergänzung führt offensichtlich nicht zu einer erstmaligen oder stärkeren Berührung von Belangen</i> (§ 4a Abs. 3 Satz 1 BauGB). Im Falle einer erneuten Beteiligung ist die Gelegenheit zur Abgabe von Stellungnahmen auf die Änderung oder Ergänzung und ihre möglichen Auswirkungen beschränkt (§ 4a Abs. 3 Satz 2 BauGB). Sollte es im Ergebnis der Abwägung ein erneutes Beteiligungsverfahren erforderlich werden so werden die gegebenen Hinweise beachtet. → keine Änderung/Ergänzung erforderlich</p>
2.3	Unteren Denkmalschutzbehörde	
	<p>Gegen die vorliegende Planung bestehen keine grundsätzlichen Einwände. In dem Plangebiet befinden sich keine Bau- und Kunstdenkmale bzw. Bodendenkmale, die im Thüringer Denkmalbuch eingetragen sind. Insofern sind durch die Planung Belange des Denkmalschutzes nicht unmittelbar berührt. Auf die zusätzlichen Vorschriften des Thüringer Denkmalschutzgesetzes (ThürDSchG) für Bodendenkmale (Meldepflicht bei archäologischen Zufallsfunden usw.) wird im Zeichnungsteil der Unterlagen hinreichend hingewiesen. Wir regen an, die Hinweise zur Archäologischen Denkmalpflege auch in den Textteil zu übernehmen.</p>	<p>Der Hinweis wurde im Entwurf berücksichtigt. Im Umweltbericht unter Pkt. 2.2.7 sind die entsprechenden Hinweise enthalten. → keine Änderung/Ergänzung erforderlich</p>
2.4	Unteren Naturschutzbehörde	
	<p>Die eingereichten Unterlagen wurden auf der Grundlage der §§ 1, 2, 13-19, 44 und 45 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) fachlich und rechtlich geprüft und bewertet. Aus Sicht der Unteren Naturschutzbehörde gibt es keine grundsätzlichen Bedenken gegen den eingereichten Bebauungsplanvorentwurf.</p>	<p>Die Aussagen werden zur Kenntnis genommen. → keine Änderung/Ergänzung erforderlich</p>

Nr.	Absender Inhalt der Stellungnahme	Art und Maß der Berücksichtigung / Abwägung
2.	Landratsamt Gotha, 18.-März-Str. 50, 99867 GOTHA Vom 30.11.2023	
2.5	Unteren Wasserbehörde	
2.5a	Der vorgelegte Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes des Vorhabenträgers Gobi Gothaer Bildungsgesellschaft mbH mit dem Inhalt „Ergänzungsneubau Aktiv-Schule Emleben" wurde durch die Untere Wasserbehörde des Landkreises Gotha (UWB) im Hinblick auf die Betroffenheit wasserwirtschaftlicher Belange geprüft und bewertet. Im Ergebnis dieser Prüfung bestehen seitens der UWB aus wasserwirtschaftlicher Sicht keine Einwände gegen das Vorhaben. Es wurden folgende wasserrechtliche Belange geprüft:	Die Aussage wird zur Kenntnis genommen. → keine Änderung/Ergänzung erforderlich
2.5b	5.1 Wasserwirtschaftliche Schutz- oder Vorbehaltsgebiete: Das Vorhaben befindet sich nicht innerhalb des Geltungsbereiches von dem Trinkwasser- und Heilquellenschutz dienenden Gebieten sowie festgesetzten oder vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten.	Die Aussage wird zur Kenntnis genommen. → keine Änderung/Ergänzung erforderlich
2.5c	5.2 Oberflächengewässer: Im Planungsgebiet befinden sich keine Oberflächengewässer von wasserwirtschaftlicher Bedeutung im Sinne der wasserrechtlichen Bestimmungen (Wasserhaushaltsgesetz - WHG, Thüringer Wassergesetz - ThürWG).	Die Aussage wird zur Kenntnis genommen. → keine Änderung/Ergänzung erforderlich
2.5d	5.3 Abwasser: Als Abwasser im Sinne des Wasserhaushaltsgesetzes gilt das durch Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte Wasser (Schmutzwasser) und das aus Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen gesammelt abfließende Wasser (Niederschlagswasser).	Die Aussage wird zur Kenntnis genommen. → keine Änderung/Ergänzungen erforderlich
2.5e	Abwasserbeseitigungspflichtig für die Ortslage Emleben ist der Wasser- und Abwasserzweckverband Gotha und Landkreisgemeinden (WAG). Anfallendes Abwasser (Schmutz- und Niederschlagswasser) ist dem Abwasserbeseitigungspflichtigen zu überlassen.	Die Aussage wird zur Kenntnis genommen. Der WAG wurde am Verfahren beteiligt. Der Ver- und Entsorgung wurde mit dem WAG abgestimmt. → keine Änderung/Ergänzungen erforderlich
2.5f	Bei dem Vorhaben fällt sowohl häusliches Schmutzwasser, als auch Niederschlagswasser an. Entsprechend Stellungnahme des Abwasserbeseitigungspflichtigen vom 30. Mai 2023 (Zeichen 40ki23046) ist eine Anbindung des Schmutzwassers an das bestehende Kanalsystem (Mischwasserkanal DN 400 Stz) in der Gartenstraße möglich. Details sind mit dem WAG abzustimmen.	Die Aussage wird zur Kenntnis genommen. Der WAG wurde am Verfahren beteiligt. Der Ver- und Entsorgung wurde mit dem WAG abgestimmt. → keine Änderung/Ergänzungen erforderlich
2.5g	Bezüglich des im Bereich der Dachflächen und versiegelten Freiflächen anfallenden Niederschlagswassers legt der WAG in seiner Stellungnahme dar, dass ein Anschluss an die Abwasseranlage des Zweckverbandes nicht oder nur teilweise möglich ist. Alternativ kommen Versickerung des Niederschlagswassers an Ort und	Die Aussage wird zur Kenntnis genommen. Der WAG wurde am Verfahren beteiligt. Der Ver- und Entsorgung wurde mit dem WAG abgestimmt. Folgendes wurde zum Umgang mit dem Regenwasser festgelegt (Auszug aus der Begründung Pkt. 6.3):

Nr.	Absender Inhalt der Stellungnahme	Art und Maß der Berücksichtigung / Abwägung
2.	Landratsamt Gotha, 18.-März-Str. 50, 99867 GOTHA Vom 30.11.2023	
	Stelle oder Einleitung des Niederschlagswassers in ein oberirdisches Gewässer in Betracht.	<p><i>"Nach interner Beratung wurde seitens des WAG folgende Lösung vorgeschlagen: Regenrückhaltung mit Drosselabfluss aus dem Bereich des Schulneubaus, Errichtung eines Mischwasserkanals einschl. Straßenentwässerung im Tiefenbachweg, Errichtung einer weiteren Regenrückhaltung für den Bestand (Grundstück 345/3), die den Drosselabfluss des Ergänzungsneubaus und der Straßenentwässerung kompensiert.</i></p> <p><i>Um nicht zwei wartungspflichtige Regenrückhalteanlagen errichten zu müssen wird eine gemeinsame Regenrückhaltung auf dem Gelände der Bestandschule errichtet.</i></p> <p><i>Das Regenwasser des Neubaus wird über das Bestandsschulgrundstück in die geplante Rückhaltung geführt.</i></p> <p><i>Die Zusammenführung des Regenwassers beider Schulgrundstücke erfolgt auf dem Parkplatz der Bestandschule. Geplant ist ein Kunststoffmodul mit einem Volumen von 42 m³ mit den Abmessungen 7,20 x 4,80 x 1,32 m. Vorgeschaltet ist ein Schacht als Sandfang. Der Drosselschacht mit einer auf 17,5 l/s eingestelltem max. Drosselabfluss besitzt einen Notüberlauf, welcher bei defekter Drossel anspringt.</i></p> <p><i>Da die Zulaufschächte aufgrund der gegebenen Tiefen des Kanalsystems in der Gartenstraße und der Tiefe des anzubindenden, vorhandenen Systems nicht über der Oberkante des Rückhaltemoduls liegen können, erfolgt bei Füllung des Rückhaltemoduls ein Rückstau in die vorhandenen Regenwasserkanäle.</i></p> <p><i>Sollte eine anteilige Versickerung des Regenwassers möglich sein, so kann dies erfolgen".</i></p> <p>→ keine Änderung/Ergänzungen erforderlich</p>
2.5h	Entsprechend § 55 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) soll Niederschlagswasser vorzugsweise ortsnah versickert, verrieselt oder über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in Gewässer eingeleitet werden.	<p>Der Hinweis wurde beachtet.</p> <p>Im Rahmen der Erschließungsplanung wurde die Versickerungsfähigkeit mittels Baugrundgutachten bewertet und eine mögliche Variante zum Umgang mit dem Oberflächenwasser ermittelt und mit dem WAG abgestimmt.</p> <p>Regenwasserspeicher existieren in Form der festgesetzten Gründächer und stellen somit örtliche Verdunstungs- und Rückhalteflächen dar.</p> <p>→ keine Änderung/Ergänzungen erforderlich</p>
2.5i	Gemäß § 1,2 Thüringer Niederschlagswasserversickerungsverordnung (ThürVersVO) darf Niederschlagswasser am Ort des Anfalls erlaubnisfrei versickert werden, wenn es nicht von Dachflächen von Gebäuden in Industrie- und Gewerbegebieten, Sondergebieten nach § 11 der Baunutzungsverordnung (BauNVO) sowie von kupfer-, blei- oder zinkgedeckten Dachflächen oder von Grundstücken in Industriegebieten, Gewerbegebieten und Sondergebieten nach § 11 BauNVO sowie von Flächen, auf denen mit wassergefährdenden Stoffen, Jauche, Gülle oder Silosickersaft umgegangen wird, abfließt.	<p>Die Aussage wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Sie findet im Rahmen der Objekt- und Erschließungsplanung Berücksichtigung.</p> <p>→ keine Änderung/Ergänzungen erforderlich</p>

Nr.	Absender Inhalt der Stellungnahme	Art und Maß der Berücksichtigung / Abwägung
2.	Landratsamt Gotha, 18.-März-Str. 50, 99867 GOTHA Vom 30.11.2023	
2.5j	<p>Gemäß § 3 Abs. 1 ThürVersVO ist Niederschlagswasser in geeigneten Versickerungsanlagen flächenhaft über eine mindestens 30 Zentimeter mächtige Bodenschicht in das Grundwasser einzuleiten. Der Ober- und Unterboden muss eine ausreichende Wasserdurchlässigkeit aufweisen und die Anlage so bemessen sein, dass durch ihre Versickerungsleistung das anfallende Niederschlagswasser auch bei starken Niederschlägen vollständig versickern kann und nicht oberflächlich oder seitlich abfließt. Weiterhin muss durch die Art der technischen Konstruktion der Versickerungsanlage gewährleistet sein, dass das versickernde Niederschlagswasser zu keinen Bodenabträgen (Erosionen) oder Verschlämmungen führt.</p> <p>Sollte eine Versickerung aufgrund der vorherrschenden Bodenverhältnisse nicht oder nur begrenzt möglich sein, ist die in oberirdische Gewässer einzuleitende Niederschlagswassermenge durch geeignete Rückhalteanlagen, bspw. Zisternen, gedrosselt zur Ableitung zu bringen.</p> <p>Die Versickerung oder Einleitung des Niederschlagswassers in ein oberirdisches Gewässer bedarf aufgrund des gewerblichen Hintergrundes des Vorhabens der wasserrechtlichen Erlaubnis gem. §§ 8 Abs. 1, 9 WHG. Zuständig für die Erlaubniserteilung ist die UWB des Landkreises Gotha.</p> <p>Durch den Bauherrn ist rechtzeitig vor Baubeginn (mind. 3 Monate vorab) ein Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnis entsprechend §§ 8, 9 WHG zu stellen. Zuständige Sachbearbeiterin bei der UWB ist Frau Grapentin (Tel. 03621 214 155). In diesem Zusammenhang ist die Notwendigkeit von Maßnahmen zur Regenwasserrückhaltung zu prüfen.</p>	<p>Der WAG wurde am Verfahren beteiligt. Der Ver- und Entsorgung wurde mit dem WAG abgestimmt.</p> <p>Folgendes wurde zum Umgang mit dem Regenwasser festgelegt (Auszug aus der Begründung Pkt. 6.3): <i>"Nach interner Beratung wurde seitens des WAG folgende Lösung vorgeschlagen: Regenrückhaltung mit Drosselabfluss aus dem Bereich des Schulneubaus, Errichtung eines Mischwasserkanals einschl. Straßenentwässerung im Tiefenbachweg, Errichtung einer weiteren Regenrückhaltung für den Bestand (Grundstück 345/3), die den Drosselabfluss des Ergänzungsneubaus und der Straßenentwässerung kompensiert.</i> <i>Um nicht zwei wartungspflichtige Regenrückhalteanlagen errichten zu müssen wird eine gemeinsame Regenrückhaltung auf dem Gelände der Bestandschule errichtet.</i> <i>Das Regenwasser des Neubaus wird über das Bestandsschulgrundstück in die geplante Rückhaltung geführt.</i> <i>Die Zusammenführung des Regenwassers beider Schulgrundstücke erfolgt auf dem Parkplatz der Bestandschule. Geplant ist ein Kunststoffmodul mit einem Volumen von 42 m³ mit den Abmessungen 7,20 x 4,80 x 1,32 m. Vorgesaltet ist ein Schacht als Sandfang. Der Drosselschacht mit einer auf 17,5 l/s eingestelltem max. Drosselabfluss besitzt einen Notüberlauf, welcher bei defekter Drossel anspringt.</i> <i>Da die Zulaufschächte aufgrund der gegebenen Tiefen des Kanalsystems in der Gartenstraße und der Tiefe des anzubindenden, vorhandenen Systems nicht über der Oberkante des Rückhaltemoduls liegen können, erfolgt bei Füllung des Rückhaltemoduls ein Rückstau in die vorhandenen Regenwasserkanäle.</i> <i>Sollte eine anteilige Versickerung des Regenwassers möglich sein, so kann dies erfolgen".</i> → keine Änderung/Ergänzungen erforderlich</p>
2.5k	<p>5.4 Wassergefährdende Stoffe: Informationen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, bspw. Heizöl, sind in den vorgelegten Unterlagen nicht ersichtlich. Ab einer Lagermenge von 1.000l unterliegt die Lagerung von Heizöl der Anzeigepflicht bei der UWB gemäß § 40 Abs. 1 Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen</p>	<p>Die Aussage wird zur Kenntnis genommen. Die Beheizung der Schule ist nicht mit Heizöl vorgesehen. Die Heizung wird über Wärmepumpen (Luft) realisiert. Aussagen zur Wärmeversorgung wurden in den Entwurf integriert. → keine Änderung/Ergänzung erforderlich</p>
2.6	Unteren Immissionsschutzbehörde	
2.6a	<p>Hingewiesen wird auf die Stellungnahme vom 06.06.2023, die weiterhin ihre Gültigkeit behält.</p>	<p>Der Hinweis wird beachtet. Die Stellungnahme ist nachfolgend (Pkt. 2.6b – 2.6c) in die Abwägung eingestellt. → keine Änderung/Ergänzung erforderlich</p>

Nr.	Absender Inhalt der Stellungnahme	Art und Maß der Berücksichtigung / Abwägung
2.	<p>Landratsamt Gotha, 18.-März-Str. 50, 99867 GOTHA Vom 30.11.2023 SN vom 06.06.2023</p>	
2.6b	<p>Der eingereichte Vorentwurf zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Ergänzungsneubau Aktiv-Schule Emleben“ wurde durch die Untere Immissionsschutzbehörde (UIB) des Landkreises Gotha in ihrer Eigenschaft als Träger öffentlicher Belange geprüft.</p> <p>Die Planung sieht die Errichtung eines Erweiterungsbaues an der bestehenden Aktiv-Schule (derzeit 176 Schüler) vor, um die Schule künftig als Gemeinschaftsschule mit dann 18 zusätzlichen Klassen (zweizügige Sekundarstufen 1 und 2) und den damit verbundenen ca. 420 zusätzlichen Schülern zu betreiben.</p> <p>Seitens des Immissionsschutzes wird auf den Trennungsgrundsatz des § 50 Bundesimmissionsschutzgesetz - BImSchG (Abstand zur Emissionsquelle, Zuordnung von Baugebieten) sowie auf die Einhaltung der Orientierungswerte der DIN 18005, Teil 1 und der Werte der DIN 4109 - Schallschutz im Hochbau - verwiesen.</p>	<p>Der Hinweis wurde beachtet. Im Rahmen einer gutachterlichen Stellungnahme wurde eingeschätzt, dass keine Beeinträchtigungen/nachteiligen Auswirkungen entstehen. Die Ergebnisse wurden in den Entwurf integriert. → keine Änderung/Ergänzung erforderlich</p>
2.6c	<p>Hinweis: Im Nahbereich der Planung befinden sich keine durch die UIB zu genehmigenden und/oder überwachungsbedürftigen Anlagen. Entsprechende Industrieanlagen befinden sich nächstgelegenen im Gewerbegebiet Emleben. Beeinträchtigungen sind nicht vordergründig zu erwarten.</p> <p>Als Emittent ist die vorhandene und südöstlich des Plangebietes nahegelegene Bahnstrecke zu beachten. Über eine Belegung der Strecke liegen der UIB keine Informationen vor.</p>	<p>Die Aussage wird zur Kenntnis genommen. → keine Änderung/Ergänzung erforderlich</p>
2.7	<p>Unteren Bodenschutzbehörde</p>	
2.7a	<p>Am 01.08.2023 ist die neue Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) in Kraft getreten. In diesem Zusammenhang haben sich auch Änderungen bezüglich der einzelnen Paragraphen ergeben.</p> <p>Die Anforderungen für das Auf- oder Einbringen von Materialien auf oder in den Boden sind jetzt in den §§ 6-8 BBodSchV geregelt. Die gesetzliche Grundlage im Umweltbericht, Seite 22 Nr. 1.4.1 „Schutzgut Boden“ und Seite 35 Nr. 2.2.7 „Sonstige Vermeidungsmaßnahmen“ ist zu ändern.</p>	<p>Der Hinweis wird beachtet. Die gesetzliche Grundlage im Umweltbericht wird angepasst. → Änderung der Begründung</p>
2.7b	<p>Folgender Hinweis ist in den Bebauungsplan aufzunehmen: Werden im Zuge von Erdarbeiten organoleptische Auffälligkeiten von Schutzgütern (Boden, Bodenluft, Wasser) oder sichtbare Kontaminationen festgestellt, so ist die Untere Bodenschutzbehörde des Landkreises Gotha gemäß § 2 Thüringer Bodenschutzgesetz unverzüglich zu informieren, um die weitere Vorgehensweise abzustimmen. Gleiches gilt für das Auftreten von Havarien während der Bauzeit (z. B. unkontrollierter Austritt von umweltgefährdenden Betriebsflüssigkeiten), bei denen</p>	<p>Der Hinweis wird beachtet. Die Planzeichnung wird unter Hinweise wie folgt ergänzt: <i>"5. Erarbeiten</i> <i>Werden im Zuge von Erdarbeiten organoleptische Auffälligkeiten von Schutzgütern (Boden, Bodenluft, Wasser) oder sichtbare Kontaminationen festgestellt, so ist die Untere Bodenschutzbehörde des Landkreises Gotha gemäß § 2 Thüringer Bodenschutzgesetz unverzüglich zu informieren, um die weitere Vorgehensweise abzustimmen. Gleiches gilt für</i></p>

Nr.	Absender Inhalt der Stellungnahme	Art und Maß der Berücksichtigung / Abwägung
2.	Landratsamt Gotha, 18.-März-Str. 50, 99867 GOTHA Vom 30.11.2023	
	die Entstehung schädlicher Bodenveränderungen i. S. des§ 3 BBodSchV zu besorgen ist.	<i>das Auftreten von Havarien während der Bauzeit (z. B. unkontrollierter Austritt von umweltgefährdenden Betriebsflüssigkeiten), bei denen die Entstehung schädlicher Bodenveränderungen i. S. des§ 3 BBodSchV zu besorgen ist."</i> → Ergänzung der Planzeichnung
2.8	Unteren Abfallbehörde	
	Aufgrund der Feststellungen im Baugrundgutachten ist davon auszugehen, dass im Baubereich Aushubmaterialien anfallen werden, bei denen es sich nicht um gewachsenen Boden, sondern um Auffüllungen handelt, die vermutlich im Zusammenhang mit der Errichtung des bereits vorhandenen Gebäudes der Aktivschule angefallen sind. Grundsätzlich sind alle im Rahmen der Baumaßnahme anfallenden mineralischen Abfälle gemäß Ersatzbaustoffverordnung zu deklarieren und entsprechend der Ergebnisse der Deklaration einer Verwertungsmöglichkeit gemäß Ersatzbaustoffverordnung zuzuführen. Die vorliegenden Analysen aus dem Jahr 2021 (Bestandteil des Baugrundgutachtens) berücksichtigen die Vorgaben der Ersatzbaustoffverordnung noch nicht und können für die Deklaration der anfallenden mineralischen Abfälle nicht herangezogen werden. Es wird empfohlen, im Rahmen der weiteren Planung eine Massenbilanz zu den anfallenden Aushubmassen und sonstigen mineralischen Abfällen zu erstellen und Entsorgungsmöglichkeiten für anfallende Überschussmassen zu prüfen. Es kann grundsätzlich nicht von einem Verbleib aller anfallenden mineralischen Abfälle im Planungsbereich ausgegangen werden.	Die Aussage wird zur Kenntnis genommen. Sie findet auf der nachfolgenden Planungsebene der Erschließungsplanung Berücksichtigung. → keine Änderung/Ergänzung erforderlich
2.9	Brandschutzdienststelle	
2.9a	Hingewiesen wird auf die Stellungnahme vom 06.06.2023, die weiterhin ihre Gültigkeit behält.	Die Aussage wird zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme vom 06.06.2023 wird nachfolgend in die Abwägung eingestellt bzw. fand bei der Entwurfsbearbeitung Beachtung. → keine Änderung/Ergänzung erforderlich
	SN vom 06.06.2023	
2.9b	Nach Einsichtnahme in die Unterlagen wird aus Sicht des Brandschutzes darauf hingewiesen, dass gemäß § 14 der Thüringer Bauordnung (ThürBO) die Voraussetzungen für einen wirksamen Einsatz der Feuerwehr vorhanden sein müssen. 9.1 Die Löschwasserversorgung muss entsprechend den Festlegungen des DVGW-Arbeitsblattes W 405 gewährleistet sein. Die erforderliche Löschwassermenge gemäß	Der Hinweis wurde beachtet. Der Löschwasserbedarf kann aus dem vorhandenen Leitungsnetz gedeckt werden. Dies wurde mittels Hydrantenmessung nachgewiesen. → keine Änderung/Ergänzung erforderlich

Nr.	Absender Inhalt der Stellungnahme	Art und Maß der Berücksichtigung / Abwägung
2.	Landratsamt Gotha, 18.-März-Str. 50, 99867 GOTHA Vom 30.11.2023	
	Tabelle muss für eine Löschzeit von mindestens zwei Stunden zur Verfügung stehen. Die Art und die Anordnung der Löschwasserentnahmestellen müssen den anerkannten Regeln der Technik entsprechen.	
2.9c	Sämtliche für den Feuerwehreinsatz erforderlichen Flächen (Zufahrt, Bewegungsflächen) sind gemäß Punkt 1 der o. g. Richtlinien so zu befestigen, dass sie von Fahrzeugen der Feuerwehr mit einer Achslast bis zu 10 t und einem zulässigen Gesamtgewicht bis zu 16 t befahren werden können. Die vorzusehenden Bewegungsflächen dienen der Fahrzeugaufstellung, der Entnahme und Bereitstellung von Geräten und der Entwicklung von Rettungs- und Löscheinsätzen.	Die Aussage wird zur Kenntnis genommen. Sie findet auf der nachfolgenden Planungsebene der Erschließungsplanung Berücksichtigung. → keine Änderung/Ergänzung erforderlich
2.9d	Bei dem geplanten Bauvorhaben handelt es sich augenscheinlich um einen Sonderbau nach § 2 Abs. 4. Nr. 13 ThürBO. Die Gesamtbewertung des Brandschutzes muss in einem Brandschutznachweis erfolgen. Der Brandschutznachweis ist in Form eines Brandschutzkonzeptes zu erstellen. Nach § 65 Abs. 3 ThürBO ist der Brandschutznachweis (Brandschutzkonzept) bauaufsichtlich zu prüfen. Das Brandschutzkonzept ist der Unteren Bauaufsichtsbehörde in dreifacher Ausfertigung vorzulegen.	Die Aussage wird zur Kenntnis genommen. Sie findet auf der nachfolgenden Planungsebene der Erschließungsplanung Berücksichtigung. Ein entsprechendes Brandschutzkonzept wird erarbeitet. → keine Änderung/Ergänzung erforderlich
4.	Landesamt f. Umwelt, Bergbau und Naturschutz, Außenstelle Weimar, Dienstgebäude 2, C.-August-Allee 8 – 10, 99423 WEIMAR vom 24.11.2023	
	Nach Prüfung der eingereichten Unterlagen zu o. g. Vorhaben hinsichtlich der vom Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz (TLUBN) zu vertretenden öffentlichen Belange <ul style="list-style-type: none"> • des Naturschutzes und der Landschaftspflege (Abteilung 3), • der Wasserwirtschaft (Abteilung 4), • des wasserrechtlichen Vollzuges (Abteilung 5), • des Immissionsschutzes und der Abfallwirtschaft (Abteilung 6), • der Immissionsüberwachung und der abfallrechtlichen Überwachung (Abteilung 7), • des Geologischen Landesdienstes und des Bergbaus (Abteilung 8) übergebe ich Ihnen in der Anlage die gebündelte Stellungnahme des TLUBN.	
4.1	Abteilung 3: Naturschutz und Landschaftspflege Belange des Naturschutz und der Landschaftspflege	
	Stellungnahme, Hinweise, Informationen	Der Hinweis wurde beachtet. Das Landratsamt Gotha mit seinen Fachbehörden wurde am Verfahren beteiligt und die Stellungnahme in die Abwägung eingestellt.

Nr.	Absender Inhalt der Stellungnahme	Art und Maß der Berücksichtigung / Abwägung
4.	Landesamt f. Umwelt, Bergbau und Naturschutz, Außenstelle Weimar, Dienstgebäude 2, C.-August-Allee 8 – 10, 99423 WEIMAR vom 24.11.2023	
	Die Zuständigkeit für die Wahrnehmung der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege in diesem Verfahren liegt vollständig bei der Unteren Naturschutzbehörde im räumlich zuständigen Landratsamt. Ob Geschützte Landschaftsbestandteile/Flächennaturdenkmale, Naturdenkmale, gesetzlich geschützte Biotope oder artenschutzrechtliche Belange betroffen sind und die Eingriffsregelung gemäß § 13 ff. Bundesnaturschutzgesetz i. V. m. § 5 ff. Thüringer Naturschutzgesetz korrekt abgearbeitet wurde, wurde nicht geprüft.	➔ keine Ergänzungen / Änderungen erforderlich
4.2	Abteilung 4: Wasserwirtschaft	
	Belange der Wasserwirtschaft	
	- Keine Betroffenheit <u>Stellungnahme, Hinweise, Informationen</u> Informationen Die Abteilung 4 nimmt nicht als verwaltende Stelle des wasserwirtschaftlichen Grundbesitzes der öffentlichen Hand Stellung. Die fachlichen Anforderungen, die sich aus der Gewässerunterhaltung (Referat 44) bzw. der eigenen Planungen (Stellungnahmen Referate 43 und 45) ergeben, sind im Fall, dass wasserwirtschaftlicher Grundbesitz des Freistaates Thüringen betroffen ist, auch als Stellungnahme des Grundstückseigentümers zu werten. Die weiteren privatrechtlichen Belange (Kauf, Verkauf, Dienstbarkeiten, Auflösung von Pachtverträgen etc.), die bei einer Projektumsetzung erforderlich werden, hat der Projektträger im Zuge der (Teil) Projektumsetzung mit den Betroffenen (ggf. auch dem TLUBN als liegenschaftsverwaltende Stelle) gesondert abzustimmen und zu vereinbaren.	Die Aussagen werden zur Kenntnis genommen. Gewässer sind durch die Planung nicht betroffen. ➔ keine Ergänzungen / Änderungen erforderlich
4.3	Abteilung 5: Wasserrechtlicher Vollzug	
	Belange Abwasser, Zulassungsverfahren an Gewässern 1. Ordnung, Grundwasser, Stauanlagenaufsicht/ Wasserbuch, Wasserschutzgebiete, Überschwemmungsgebiete, Wismut- 8. Kalibergbau)	
	- keine Betroffenheit <u>Stellungnahme, Hinweise, Informationen</u> Hinweis Diese Stellungnahme berücksichtigt nur die Belange der Wasserwirtschaft, für die die obere Wasserbehörde gemäß § 61 Absatz 2 ThürWG zuständig ist. Die von der unteren Wasserbehörde (§61 Absatz 1 ThürWG) zu vertretenden Belange sind nicht berücksichtigt und gesondert abzufragen.	Der Hinweis wurde beachtet. Das Landratsamt Gotha mit seinen Fachbehörden wurde am Verfahren beteiligt und die Stellungnahme in die Abwägung eingestellt. ➔ keine Ergänzungen / Änderungen erforderlich
4.4	Abteilung 6: Immissionsschutz und Abfallwirtschaft	
	Belange des Immissionsschutzes	
	- keine Betroffenheit	- keine Abwägung
	Belange Abfallrechtliche Zulassungen (Abteilung 6);	

Nr.	Absender Inhalt der Stellungnahme	Art und Maß der Berücksichtigung / Abwägung
4.	Landesamt f. Umwelt, Bergbau und Naturschutz, Außenstelle Weimar, Dienstgebäude 2, C.-August-Allee 8 – 10, 99423 WEIMAR vom 24.11.2023	
	- keine Betroffenheit	- keine Abwägung
4.5	Abteilung 7: Immissionsüberwachung, Bodenschutz und Altlasten	
	Belange der Immissionsüberwachung	
	- keine Bedenken	- keine Abwägung
	Belange Abfallrechtliche Überwachung	
	- keine Betroffenheit	- keine Abwägung
4.6	Abteilung 8: Geologischer Landesdienst und Bergbau	
	<p>Hinweise zum Geologiedatengesetz (GeolDG) Geologische Untersuchungen • Erdaufschlüsse (Bohrungen, größere Baugruben, Messstellen) sowie geophysikalische oder geochemische Messungen - sind gemäß § 8 Geologiedatengesetz (GeolDG) spätestens zwei Wochen vor Baubeginn unaufgefordert beim Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz (TLUBN) anzuzeigen. Weiterhin sind die Ergebnisse (Bohrdokumentation, Messdaten, Test- und Laboranalysen, Pumpversuchsergebnisse, Lagepläne u. ä.) gemäß § 9 GeolDG spätestens drei Monate nach Abschluss der Untersuchungen unaufgefordert durch die Auftraggeber oder die beauftragten Firmen vorzugsweise elektronisch zu übergeben. Bitte weisen Sie in Ausschreibungs- und Planungsunterlagen auf diese Pflicht hin. Für die Übermittlung steht Ihnen die E-Mail-Adresse poststelle@tlubn.thueringen.de zur Verfügung. Die entsprechenden Formulare und Merkblätter finden sie unter www.tlubn.thueringen.de/geologie-berqbau/landesgeologie/geologiedatengesetz. Rechtsgrundlagen sind das „Gesetz zur staatlichen geologischen Landesaufnahme sowie zur Übermittlung, Sicherung und öffentlichen Bereitstellung geologischer Daten und zur Zurverfügungstellung geologischer Daten zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben (GeologiedatengesetzGeolDG)" in Verbindung mit der „Thüringer Bergrecht- und Geologiedaten-Zuständigkeitsverordnung (ThürBGZustVO)". Eventuell im Planungsgebiet vorhandene Bohrungsdaten können unter www.in-fogeo.de online recherchiert werden.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Sie finden auf der nachfolgenden Planungsebene der Objekt- und Erschließungsplanung Beachtung. → keine Ergänzungen / Änderungen erforderlich</p>
	Belange des Geologischen/Rohstoffgeologie	
	- keine Betroffenheit	- keine Abwägung
	Belange Ingenieurgeologie/Baugrundbewertung	
	- keine Bedenken	- keine Abwägung
	Belange Hydrologie/Grundwasserschutz	
	- keine Bedenken	- keine Abwägung
	Belange Geotopschutz	
	- keine Betroffenheit	- keine Abwägung

Nr.	Absender Inhalt der Stellungnahme	Art und Maß der Berücksichtigung / Abwägung
4.	Landesamt f. Umwelt, Bergbau und Naturschutz, Außenstelle Weimar, Dienstgebäude 2, C.-August-Allee 8 – 10, 99423 WEIMAR vom 24.11.2023 Belange des Bergbaus/Altbergbaus - keine Betroffenheit	- keine Abwägung
7.	Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation, Katasterbereich Gotha, Schlossberg 1, 99867 GOTHA Vom 06.11.2023	
7.1	Aktuell sind dem Thüringer Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation, Katasterbereich Gotha, keine das Plangebiet betreffenden Bodenordnungsverfahren nach dem BauGB bekannt. Der Planungsbereich ist von Flurbereinigungs- oder Bodenordnungsverfahren nicht betroffen. (Referat 43 Flurbereinigungsbereich Gotha)	Die Aussagen werden zur Kenntnis genommen. → keine Änderung/Ergänzung erforderlich.
7.2	Es wird darauf hingewiesen, dass mit Beginn jeglicher Veränderungen an den überplanten Altgrundstücken (z.B.: vorbereitende Maßnahmen für Bautätigkeit) in die Rechte und Pflichten der Grundstückseigentümer und sonstigen Nutzungsberechtigten eingegriffen wird.	Die Aussagen werden zur Kenntnis genommen. → keine Änderung/Ergänzung erforderlich.
7.3	Generell ist zu beachten : • Die Eigentümer von Grundstücken, Gebäuden und baulichen Anlagen sowie die anderen Nutzungsberechtigten haben die Abmarkungen von Grenzpunkten und Vermessungsmarken des Lage-, Höhen- oder Schwerefestpunktfeldes zu schonen und, soweit diese nicht unterirdisch angebracht sind, erkennbar zu halten. • Wer Arbeiten vornehmen will, die den festen Stand einer Vermessungsmarke oder ihre Erkennbarkeit gefährden können, hat dies der oberen Kataster- und Vermessungsbehörde mitzuteilen, damit unter Umständen erforderliche Maßnahmen durchgeführt werden können. Das Land trägt die Kosten für die Versetzung und Sicherung dieser Vermessungsmarken.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Sie finden auf der nachfolgenden Planungsebene der Objekt- und Erschließungsplanung Beachtung. → keine Änderung/Ergänzung erforderlich.
7.4	Die verwendete Plangrundlage für den o.g. Plan wurde mit dem Stand der Liegenschaftskarte vom 02.11.2023 verglichen und Übereinstimmung festgestellt.	Die Aussagen werden zur Kenntnis genommen. → keine Änderung/Ergänzung erforderlich.
7.5	Im Bearbeitungsgebiet oder in dessen unmittelbarer Umgebung befinden sich keine Festpunkte des Amtlichen Geodätischen Raumbezuges des Freistaates Thüringen. Von Seiten des zuständigen Referates Raumbezug des TLBG gibt es keine Bedenken gegen die Maßnahme.	Die Aussagen werden zur Kenntnis genommen. → keine Änderung/Ergänzung erforderlich
7.6	Von Seiten des zuständigen Referates Raumbezug des TLBG gibt es keine Bedenken gegen die Maßnahme.	Die Aussagen werden zur Kenntnis genommen. → keine Änderung/Ergänzung erforderlich
8.	Thüringer Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum, Zweigstelle Bad Salzungen, August-Bebel-Str. 2, 36433 BAD SALZUNGEN Vom 24.11.2023	
8.1	Das TLLLR, Referat 42 als Träger öffentlicher Belange für die Landwirtschaft und die Agrarstruktur hat die Unterlagen geprüft.	Die Aussagen werden zur Kenntnis genommen. → keine Änderung/Ergänzung erforderlich

Nr.	Absender Inhalt der Stellungnahme	Art und Maß der Berücksichtigung / Abwägung
8.	Thüringer Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum, Zweigstelle Bad Salzungen, August-Bebel-Str. 2, 36433 BAD SALZUNGEN Vom 24.11.2023	
	Mit Stellungnahme vom 05.05.2023 stimmten wir dem Vorentwurf unter Beachtung unserer Hinweise und der Forderung, die Zufahrt in den Außenbereich auf dem Flurstück 340 (Tiefenbachsweg) stets für den landwirtschaftlichen Verkehr freizuhalten, zu. Dies wird mit der Umsetzung der im Verkehrsgutachten vorgeschlagenen Maßnahmen u. E. realisiert.	
8.2	Zu den nunmehr dargestellten externen Flächen für Ausgleichsmaßnahmen im Umweltbericht / Grünordnungsplan weisen wir auf Folgendes hin: Die Maßnahme A 1 betrifft keinen Feldblock der Landwirtschaft. Die Fläche wird vermutlich privat genutzt.	Die Aussagen werden zur Kenntnis genommen. → keine Änderung/Ergänzung erforderlich
8.3	Die Maßnahme A 2 kann an der vorgesehenen Stelle nicht realisiert werden, da hier bereits Planungen des Thüringer Landesamtes für Bau und Verkehr, Referat 41 - Straßenneubau hinsichtlich der Ersatzmaßnahme E 1 „Anlage von Gehölzstrukturen entlang des Humbachs" für den Bau der Ortsumfahrung B 247 Schwabhausen vorliegen. Auf der Fläche soll eine Baumreihe angepflanzt werden.	Der Hinweis wird beachtet. Die Maßnahme A 2 wird verlagert. Es wurde eine andere Fläche zur Realisierungen des benötigten Ausgleiches gefunden. Der Maßnahmeninhalt bleibt bestehen. → Änderung/Ergänzung der Planzeichnung und Begründung erforderlich
8.4	Insgesamt wird die Planung für den vorgesehenen Bereich unter Beachtung unseres Hinweises befürwortet.	Die Aussagen werden zur Kenntnis genommen. → keine Änderung/Ergänzung erforderlich
12.	Wasser- u. Abwasserzweckverband Gotha und Landkreisgemeinden, Kindler Str. 188, 99867 GOTHA vom 30.11.2023	
12.1	zu dem o.g. Vorhaben ergeht seitens des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Gotha und Landkreisgemeinden (WAG) als zuständigem Aufgabenträger der Wasserversorgung und Abwasserentsorgung nachfolgende Stellungnahme: Die bereits am 30.05.2023 im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß (§4 (1) BauGB) i.V.m. der Feststellung des Untersuchungsumfanges für die Umweltprüfung zu o.g. Vorhaben ergangene Stellungnahme des WAG, besitzt auch für die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB vollumfängliche Gültigkeit.	Die Aussagen werden zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme wird nachfolgend (Pkt. 12.6 – 12.11) in die Abwägung eingestellt. Des Weiteren fand die Stellungnahme bei der Erarbeitung des Planentwurfes sowie der Erschließungsplanung Berücksichtigung. → keine Änderung/Ergänzung erforderlich
12.2	Bezüglich Glp. 6.3 - Wasserversorgung/Abwasserentsorgung der Begründung (Teil A) zu o.g. Vorhaben, bitten wir um Beachtung der folgenden Hinweise: Trinkwasserversorgung Gemäß aktuellem Stand der Erschließungsplanung zu o.g. Vorhaben, muss im östlichen Tiefenbachsweg, zusätzlich zum erwähnten Hausanschluss DA 40 PE 100 RC, eine Trinkwasserleitung DA 63 PE 100 RC errichtet werden, um eine dauerhaft sichergestellte Versorgung des o.g. B-Plan-Gebietes mit Trinkwasser zu gewährleisten.	Der Hinweis wird beachtet. Die Begründung wird um die nebenstehende Aussage zur Errichtung einer Trinkwasserleistung im östlichen Tiefenbachsweg ergänzt. → keine Änderung/Ergänzung erforderlich

Nr.	Absender Inhalt der Stellungnahme	Art und Maß der Berücksichtigung / Abwägung
12.	Wasser- u. Abwasserzweckverband Gotha und Landkreisgemeinden, Kindleber Str. 188, 99867 GOTHA vom 30.11.2023	
12.3	Abwasserentsorgung / Oberflächenwasserableitung Die Mindestnennweite, für den im öffentlichen Bauraum geplanten Mischwasserkanal, beträgt DN 250.	Der Hinweis wird beachtet. Die Aussage in der Begründung wird unter Pkt. 6.3 klargestellt. → Änderung der Begründung
12.4	Weitere Einzelheiten sind Bestandteil der erforderlichen Erschließungsplanung und werden rechtlich im notwendigen Erschließungsvertrag zwischen Vorhabenträger und W AG geregelt.	Die Aussagen werden zur Kenntnis genommen. Sie wurden im Rahmen der Erschließungsplanung beachtet bzw. sind Bestandteil der vertraglichen Regelungen zwischen Vorhabenträger und WAG sowie des Durchführungsvertrages. → keine Änderung/Ergänzung erforderlich
12.5	Unsererseits bestehen gegen den o.g. vorhabenbezogenen Bebauungsplan dem Grunde nach keine Einwände.	Die Aussagen werden zur Kenntnis genommen. → keine Änderung/Ergänzung erforderlich
12.	Stellungnahme vom 30.05.2023	
12.6	Zu dem o.g. Vorhaben ergeht seitens des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Gotha und Landkreisgemeinden (WAG) als zuständigem Aufgabenträger der Wasserversorgung und Abwasserentsorgung nachfolgende Stellungnahme: Die äußere Erschließung des o.g. B-Plan-Gebietes in seiner Gesamtheit (Geltungsbereich), ist gemäß § 4 (2) der Wasserbenutzungssatzung (WBS) und § 4 der Entwässerungssatzung (EWS) des WAG gegeben.	Die Aussagen wurden zur Kenntnis genommen. → keine Änderung/Ergänzung erforderlich
12.7	Folgendes ist zu beachten: Trinkwasserversorgung Ein möglicher Anbindepunkt, zur Versorgung des o.g. B-Plan-Gebietes mit Trinkwasser, ist mit der in der Gartenstraße befindlichen Trinkwasserleitung DA 110 PE grundsätzlich gegeben.	Die Aussage wurde zur Kenntnis genommen. Sie fand auf der nachfolgenden Planungsebene der Erschließungsplanung Berücksichtigung. → keine Änderung/Ergänzung erforderlich
12.8	Die Löschwasserbereitstellung ist nicht Aufgabe des WAG, sondern gemäß § 2 des Thüringer Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetz - ThürBKG -) des zuständigen Aufgabenträgers (Gemeinde). Unsere diesbezügliche Stellungnahme (30st23004) vom 31.01.2023 ist zu beachten.	Der Hinweis wurde bereits beachtet. Der Löschwasserbedarf kann aus dem vorhandenen Leitungsnetz gedeckt werden. Durch den Vorhabenträger wurde eine entsprechende Hydrantenmessung beauftragt und durch den WAG durchgeführt. Im unmittelbaren Umfeld steht eine ausreichende Löschwassermenge zur Verfügung. → keine Änderung/Ergänzung erforderlich
12.9	Schmutz- und Niederschlagswasserableitung Ein möglicher Anbindepunkt zur Entsorgung der innerhalb des o.g. B-Plan-Gebietes anfallenden häuslichen Schmutzwässer, ist mit dem in der Gartenstraße befindlichen Mischwasserkanal DN 400 Stz grundsätzlich gegeben. Ggf. behördlich geforderte Nachweise und/oder Genehmigungen, sind durch den Vorhabenträger zu erbringen.	Die Hinweise wurden beachtet. Es erfolgte eine Ermittlung der anfallenden Niederschlagsmenge. Des Weiteren wurde die Ableitung des Oberflächenwassers konzipiert und in den Planentwurf sowie die Erschließungsplanung eingestellt (Begründung). Die Erschließungsplanung wurde in Abstimmung mit dem WAG erstellt. Die Ergebnisse zur Trinkwasserversorgung, Abwasserentsorgung sowie zur Regenwasserbehandlung sind in den Planentwurf eingeflossen. → keine Änderung/Ergänzung erforderlich

Nr.	Absender Inhalt der Stellungnahme	Art und Maß der Berücksichtigung / Abwägung
12.	Wasser- u. Abwasserzweckverband Gotha und Landkreisgemeinden, Kindleber Str. 188, 99867 GOTHA vom 30.11.2023	
	<p>Das Entwässerungssystem des o.g. B-Plan-Gebietes ist als Trennsystem ohne Vorklärereinrichtung zu planen, wobei die Einleitung der dort anfallenden Niederschlagswässer, in die o.g. Anlagen zur Abwasserentsorgung des WAG, nach derzeitigem Kenntnisstand nicht bzw. nicht vollständig erfolgen kann.</p> <p>Letzteres begründet sich u.a. daraus, dass das o.g. B-Plan-Gebiet in der Generalentwässerungsplanung (GEP) der Gemeinde Emleben nicht berücksichtigt ist.</p> <p>Konkrete Aussagen zur Einleitung der dort anfallenden Niederschlagswässer, in die o.g. Anlagen zur Abwasserentsorgung des W AG, sind daher erst dann möglich, wenn dem W AG entsprechende Anschlussparameter vorliegen.</p>	
12.10	<p>Zur inneren Erschließung des o.g. B-Plan-Gebietes ist es aus unserer Sicht erforderlich, neue Anlagen zur Wasserversorgung und Abwasserentsorgung zu errichten. Diesbezüglich bitten wir um Beachtung, dass der WAG lediglich Anlagen zur Wasserversorgung und/oder Abwasserentsorgung in sein Anlagevermögen übernehmen kann, die sich in öffentlich gewidmeten Flächen befinden.</p> <p>Dies bedeutet, dass alle nicht in öffentlich gewidmeten Flächen zu errichtenden Anlagen zur Wasserversorgung und Abwasserentsorgung durch Dritte zu unterhalten sind. Für den Bereich der Wasserversorgung bedeutet dies zudem, dass an der ersten Grundstücksgrenze zum öffentlichen Raum Schächte zur Unterbringung der notwendigen Mengemessungen (Wasserzähler) zu errichten sind.</p> <p>Weitere Einzelheiten zu den o.g. Sachverhalten sind Bestandteil der erforderlichen Erschließungsplanung und werden rechtlich im notwendigen Erschließungsvertrag zwischen Vorhabenträger und W AG geregelt.</p>	<p>Die Hinweise wurden beachtet.</p> <p>Die Zufahrt zum Grundstück wurde als öffentliche Verkehrsfläche gewidmet (Grundstück ist gemeindlich). Somit befinden sich die Leitungen in öffentlichen Verkehrsflächen. Konkrete Abstimmungen bezüglich Übergabeschächte/Zählerschächte wurden und werden auf der Ebene der Objekt- und Erschließungsplanung vorgenommen.</p> <p>Die Ergebnisse wurden in den Entwurf eingestellt.</p> <p>→ keine Änderung/Ergänzung erforderlich</p>
12.11	<p>Unsererseits bestehen gegen den o.g. vorhabenbezogenen Bebauungsplan dem Grunde nach keine Einwände.</p> <p>Seitens des WAG besteht derzeit kein Bedarf im Sinn einer Herstellung, Erneuerung oder Sanierung von Anlagen zur Wasserversorgung und/oder Abwasserentsorgung im direkten Umfeld des von Ihnen genannten B-Plan-Gebietes.</p>	<p>Die Aussagen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>→ keine Änderung/Ergänzung erforderlich</p>
12.12	<p>Bezüglich des erforderlichen Umfangs und Detaillierungsgrades der Umweltprüfung nach § 2 (4) Bau GB, können wir keine Auskünfte erteilen.</p>	<p>Die Aussagen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>→ keine Änderung/Ergänzung erforderlich</p>

Nr.	Absender Inhalt der Stellungnahme	Art und Maß der Berücksichtigung / Abwägung
-----	--------------------------------------	---

II. Prüfung der vorgebrachten Anregungen der Öffentlichkeit

II.1 Übersicht über die Stellungnahmen der Öffentlichkeit im Verfahren nach § 3 Abs. 1 und Abs. 2 BauGB

Öffentlichkeit:	Stellungnahme vom:	Posteingang vom:
Ö 1	08.05.2023	08.05.2023
Ö 2	10.11.2023	10.11.2023

Nr.	Absender	Art und Maß der Berücksichtigung / Abwägung
-----	----------	---

II.2 Anregungen der Öffentlichkeit, die zur Kenntnis genommen, die in die Planung eingearbeitet bzw. zurückgewiesen werden

Nr.	Absender	Art und Maß der Berücksichtigung / Abwägung
Ö 1	Öffentlichkeit vom 08.05.2023	
Ö 1.1	<p>Zum ausgelegten Bebauungsplan, stellen sich meinerseits, als direkt betroffener Anwohner einige Fragestellungen, welche ich um Beantwortung bitte. Zur Begründung Teil A Punkt 1.1: Es sollen zusätzlich 420 Schüler Platz finden in dem Neubau. Entgegen der getroffenen Aussage zur guten Anbindung an den ÖPNV (Punkt 4.2) ist es offensichtlich, dass bereits im derzeitigen Zustand, so ziemlich alle Schüler mit privaten PKW an die Schule gebracht werden. Die Verkehrsbelastung wird mit 420 Schülern um ein vielfaches Zunehmen. Bereits jetzt wird auf den Grundstücken der Anwohner geparkt oder gewendet. Die Bushaltestelle an der Gartenstraße wird regelmäßig zugeparkt, dass auch der Bus keine Möglichkeit mehr hat, die Haltestelle für die Bewohner und anderer Schüler, die eine andere Schule besuchen, zu erreichen. Für Feuerwehr oder Rettungsdienst ist hier in regelmäßigen Abständen (frühs, nachmittags, zu Schulveranstaltungen) keine Möglichkeit evtl. Notfälle zu erreichen. Die Gartenstraße und die Mauergasse verfügt über keinen ausgebauten Fußweg, ebenso wie die Zufahrtsstraße Kronengasse. Dies birgt ein erhebliches Unfallrisiko, insbesondere für Kinder, da diese leicht übersehen werden, diese Wege aber nutzen müssen um die Bushaltestellen an der Hauptstraße oder Gartenstraße zu erreichen. Ein sicheres Verkehrskonzept für alle Beteiligten, sowie die erforderlichen Stellplätze ist nicht ersichtlich.</p>	<p>Der Hinweis wurde beachtet. Es erfolgte die Erarbeitung eines Verkehrskonzeptes. Die Ergebnisse wurden in den Planentwurf vom September 2023 eingestellt. Im Verkehrsgutachten konnte dargestellt werden, dass mit regulierenden Maßnahmen der Verkehrsabfluss usw. gewährleistet werden kann und keine weiteren Beeinträchtigungen zu erwarten sind Des Weiteren fand ein Abstimmungstermin zwischen vorhabenträger und der Straßenverkehrsbehörde des Landratsamtes statt. Im Ergebnis wurde folgendes festgestellt: (Auszug aus der SN der Straßenverkehrsbehörde vom 02.10.2023) <i>"Zur vorgelegten Planung des Erweiterungsbaus der Aktivschule Emleben ergeht seitens der Straßenverkehrsbehörde folgende Stellungnahme: Die Schaffung einer separaten Zufahrt für den Erweiterungsbau mit Anlage von Parkflächen, der Möglichkeit zum Bringen und Holen der Schülerinnen und Schüler sowie der Ausbau des Tiefenbachwegs wird ausdrücklich begrüßt. Der vorhandene Weg von der Gartenstraße Richtung Bauhof zum neuen Erweiterungsbau ist nach Ausweisung als Einbahnstraße ausreichend breit für den geplanten Nutzerkeis. Im unmittelbaren Bereich des hinteren Zugangs zum Kindergarten sollte der Weg verschwenkt werden, damit dieser nicht direkt vor der Treppe und dem Ausgang des Außengeländes entlang führt. Zur Verkehrsberuhigung dieses Weges sowie für den ausgebauten Tiefenbachweg könnten jeweils 2 Aufpflasterungen eingebaut werden. Die Ausführung hat nach den Vorgaben der Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen zu erfolgen. Vor der Querungsstelle Feuerwehrgelände zum Schulgelände (Treppe am Kleinfeldplatz/Spielplatz) könnte zudem das Piktogramm "Achtung Kinder" aufgebracht werden. Weiterhin könnten Poller aufgestellt werden, um das Befahren des Feuerwehrgeländes zu unterbinden. Die Vorfahrt an der Einmündung Tiefenbachweg zur Gartenstraße ist mittels abgesenktem Bordstein zu regeln. Aufgrund des sukzessiven Ausbaus der geplanten Gemeinschaftsschule und des damit höheren Verkehrsaufkommens in der Gartenstraße ist zunächst nicht mit Verkehrsbeeinträchtigungen zu rechnen, die die Verkehrssicherheit gefährden.</i></p>

Nr.	Absender Inhalt der Stellungnahme	Art und Maß der Berücksichtigung / Abwägung
Ö 1	<p>Öffentlichkeit vom 08.05.2023</p>	<p><i>Sollte sich in den Folgejahren herausstellen, dass aufgrund des weiter zunehmenden Verkehrsaufkommens die Verkehrssicherheit in der Gartenstraße, insbesondere im Bereich vor der Schule sowie im Einmündungsbereich L 1026 / Gartenstraße /Zufahrt Parkplatz Bürgerhaus nicht mehr gewährleistet ist, behalten wir uns die Anordnung verkehrsregelnder Maßnahmen vor. In Vorbereitung einer solchen Entscheidung ist es erforderlich, belastbare Verkehrszahlen zu ermitteln. Hierfür, sowie zur Sensibilisierung der Verkehrsteilnehmer, bietet sich die dauerhafte Anbringung einer Geschwindigkeitsanzeige (Smiley-Tafel) in der Gartenstraße auf Höhe der Bushaltestelle an. Die Landespolizeiinspektion Gotha wird mit dieser E-Mail über den Sachverhalt in Kenntnis gesetzt."</i></p> <p>→ keine Änderung/Ergänzung erforderlich</p>
Ö 1.2	<p>Zur Begründung Teil A Punkt 3.2: Sie beziehen sich auf die Rechtswirksamkeit des Bebauungsplans vom 04.02.2021. Mit großer Verwunderung, musste ich feststellen, dass trotz der Anfrage von mir vom 01.08.2022 an die Gemeinde Georgenthal, keine Rückmeldung zur Anfrage über einen Teilverkauf meines Grundstücks 342, 344/3 und 345/7 zur späteren Bebauung kam. Nun habe ich erneut eine Anfrage an das Landratsamt Gotha gestellt mit der gleichen Bitte. Lt. Hr. Jahn vom Landratsamt sind die Flurstücke im Tiefenbachweg Außengebiet. Dies ist auf den Flächennutzungsplan nicht dargestellt und explizit als Wohnbaufläche ausgewiesen. Lt. Finanzamt mit Grundsteuerbescheid ebenso. Lt. Hr. Jahn darf eine Bebauung in zweiter Reihe nicht stattfinden, was für mich völlig unverständlich ist, wenn eine Straße daran vorbeiführt. Ist der Schulneubau dann nicht ebenfalls in zweiter Reihe?</p>	<p>Die Aussage wird zur Kenntnis genommen. Bei dem seit dem 04.02.2021 rechtswirksamen Plan handelt es sich um den Flächennutzungsplan (FNP) der Gemeinde Emleben. Im Flächennutzungsplan der Gemeinde Emleben ist die Planfläche als Gemeinbedarfsfläche dargestellt und als Erweiterungsfläche für die am Standort bereits existente Montessori-Schule erläutert. Mit Flächendarstellung entspricht die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes dem Entwicklungsgebot des § 8 Abs. 2 BauGB. Da es sich um eine Außenbereichsfläche handelt ist die Aufstellung eines Bebauungsplanes (nachfolgende Planungsebene zum FNP) zur Baurechtschaffung erforderlich, um eine gesicherte Erschließung zu ermöglichen sowie die Bebauung entsprechend festzusetzen.</p> <p>→ keine Änderung/Ergänzung erforderlich</p>
Ö 1.3	<p>Zur Begründung Teil A Punkt 7.6: Die Erschließungsstraße soll an die Gemeinde abgetreten werden. Hierbei stelle ich gleich klar, dass ich keinerlei Erschließungsgebühren an die Gemeinde abtrete, da es sich hierbei nicht um eine erstmalige Herstellung handelt. Dies war Zufahrtsstraße zu meinem Grundstück über Jahre, weiter sind die Ver- und Entsorgungsleitungen zu meinem Grundstück in dem besagten Flurstück der Erschließungsstraße. Hierbei bitte ich um Stellungnahme wie diese Leitungen gesichert, beweisgesichert oder ggf. erneuert werden. Diese Bestandsleitungen sind in der Planung nicht erfasst.</p>	<p>Der Hinweis wurde teilweise beachtet. Die vorhandenen Leitungsbestände der Versorgungsunternehmen wurden im Rahmen der Beteiligung angezeigt und wurden in der Planzeichnung des Entwurfes vom September 2023 als Bestandsleitungen vermerkt bzw. sind teilweise bereits enthalten. Bei den Flurstücken 345/8 und 345/5 handelt es sich um Privatgrundstücke, somit um keine öffentliche Verkehrsfläche. Eine dingliche Sicherung der Zufahrt ist nicht bekannt (Grundbucheintragung besteht nicht). Durch die geplante Ausbildung eines Straßengrundstückes und die damit verbundene öffentliche Widmung verbessert sich die Erschließungssituation für die Flurstücke 2345/7 und 344/3. Dennoch handelt es sich um eine Außenbereichslage. Zur Baurechtschaffung wäre hier ebenfalls die Erarbeitung einer Bauleitplanung erforderlich. Voraussetzung ist ebenfalls die Darstellung der Fläche als Wohnbaufläche im FNP der Gemeinde Emleben (Einhaltung des Entwicklungsgebotes nach BauGB).</p> <p>→ keine Änderungen / Ergänzung erforderlich</p>

Nr.	Absender Inhalt der Stellungnahme	Art und Maß der Berücksichtigung / Abwägung
Ö 2	Öffentlichkeit vom 10.11.2023	
Ö 2.1	<p>Mein Name ist Ich wohne in der in Emleben. Direkt gegenüber der Aktivschule. Die Gartenstraße ist eine schmale Anliegerstraße. Schon heute ist es eine Zumutung des täglich massiven Fahrzeugverkehrs früh morgen und am Nachmittag. Es geht nicht um die Tatsache das Eltern ihre Kinder in die Schule bringen. Es geht um das Verhalten der Fahrzeugführer und um geeignete Möglichkeiten zum Abstellen der Fahrzeuge. Die Elterntaxis parken alles gnadenlos zu. Nachmittags ist es kaum möglich sein Grundstück zu erreichen, bzw. zu verlassen. Das vorliegende Verkehrsgutachten rechnet die heutige Situation einfach schön.</p>	<p>Die Aussagen werden zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der Erarbeitung des Verkehrskonzeptes für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan wurden vor Ort Verkehrsbeobachtungen sowie eine Verkehrszählung durchgeführt. Zu Schulbeginn wurde in der Gartenstraße ein Verkehrsaufkommen von lediglich 105 Kfz/h erfasst. Schulbezogene Pkw-Nutzungen waren hierbei zwar maßgebend, relevanten Konflikte konnten allerdings zum Erhebungszeitpunkt nicht beobachtet werden. Zum Halten und Parken wurden vorrangig die hierfür vorgesehenen Flächen auf der Südseite der Gartenstraße genutzt. Aus verkehrsplanerischer Sicht ist die Bestandssituation als unauffällig einzustufen. Zudem war zu beobachten, dass ein nicht unerheblicher Teil der Eltern bereits heute die Parkflächen am Bürgerhaus zum Bringen und Holen der Kinder nutzt. Zu Schulbeginn waren hier 95 Kfz/h zu beobachten. → keine Änderung/Ergänzung erforderlich</p>
Ö 2.2	<p>Eine nach der Erweiterung zu erwartenden vierfachen Schülerzahl und der damit massiv steigende Verkehr ist für die Anwohner der Gartenstraße eine Katastrophe. In dem Gutachten wird vorgeschlagen, dass die Eltern die Parkplätze am Bürgerhaus nutzen sollen. Dort gibt es 35 Parkplätze!!! Wenn früh morgen und in den Nachmittagstunden jeweils ca. 400 zu erwartende Fahrzeuge in kurzer Zeit kommen werden, ist das ein Witz. Schon heute kann man beobachten: kein Elternteil nutzt die Parkplätze am Bürgerhaus zum Bringen und Holen der Kinder. Alle parken direkt auf der Straße vor der Schule. Noch schlimmer ist die Parksituation wenn Elternabende, Schulfeste, Weihnachtsfeier oder Schuleinführungen sind. Dann ist die Straße samt Zufahrten zu den Grundstücken vollkommen zugeparkt. Kein Bus kommt mehr durch. Kein Rettungsfahrzeug! Wenn es dann die vierfache Anzahl von Schülern sein werden, werden solche Termine ebenfalls für uns Anwohner eine Zumutung. Kein Kind kommt mit dem Fahrrad. Nur sehr wenige Schüler kommen mit dem Schulbus 07.35 Uhr. Alle Kinder werden mit dem Auto gebracht und geholt. Und wenn in Zukunft auch Schüler in Klassenstufe 11 und 12 unterrichtet werden, ist davon auszugehen, dass eine nicht geringe Anzahl Schüler mit dem eigenen PKW zur Schule kommen. Die irgendwo abgestellt werden müssen. Auch der heutige Parkplatz für die Lehrer wird dann nicht mehr ausreichen.</p>	<p>Die Aussagen werden zur Kenntnis genommen. Insgesamt ist ein Zuwachs von 354 Schüler im Abschluss der Schulentwicklung im Jahr 2041 vorgesehen. Der Schulstandort wird also langsam anwachsen. Daraus resultiert ebenfalls die Bauabschnittsweise Realisierung des Ergänzungsneubaus (2 Bauabschnitte) verbunden mit dem daraus erwachsenden Verkehrsaufkommen. Der Anteil der Grundschüler bleibt immer gleich, es werden keine zusätzlichen Klassen in den Grundschulstufen etabliert. Der weiterführende Schulteil (Sekundarstufe) wird langsam mit einer zusätzlichen Jahrgangsstufe pro Schuljahr aufwachsen, d.h. im Schuljahr 2024/25 wird die Schule die Jahrgangsstufen 1-5 beinhalten, im Schuljahr 2025/26 dann 1-6 usw. Durch den Vorhabenträger ist langfristig ebenfalls die Integration der Klassenstufen 11 und 12 vorgesehen. Die zusätzlichen Schülerzahlen stellen sich wie folgt dar: 2024 – 25 Schüler 2025 - 55 Schüler 2030 – 238 Schüler 2041 – 354 Schüler. Auch wenn zukünftig weiterhin die Mehrzahl der Schülerinnen und Schüler mit dem Auto zur Schule gebracht bzw. abgeholt wird (ca. 55 bis 60 %), ist mit dem Aufwuchs der älteren Jahrgänge mit einer deutlichen Zunahme der ÖPNV-Nutzung im Schülerverkehr zu</p>

Nr.	Absender Inhalt der Stellungnahme	Art und Maß der Berücksichtigung / Abwägung
Ö 2	Öffentlichkeit vom 10.11.2023	<p>rechnen. Im Rahmen des Verkehrsgutachtens wurde für die Endausbaustufe des Schulstandortes (2041) von einem ÖPNV-Anteil zwischen 35 und 40 % ausgegangen. Eine Vervielfachung der Kfz-Verkehrsaufkommen ist entsprechend unrealistisch.</p> <p>Für den elternbezogenen Pkw-Verkehr wurden auf Basis von bundesweiten Erfahrungswerten vormittags ca. 200 und nachmittags ca. 183 Pkw prognostiziert, welche den Schulstandort zusätzlich anfahren. Diese Zusatzverkehrsaufkommen können unter Berücksichtigung verschiedener kleinteiliger Anpassungen, welche im Verkehrskonzept beschrieben sind, leistungsfähig und verkehrssicher abgewickelt werden.</p> <p>Bereits heute werden die Parkmöglichkeiten am Bürgerhaus zum Holen und Bringen der Kinder durch einen Teil der Eltern genutzt. Im Verkehrskonzept ist beschrieben, wie eine weitere Bündelung des Hol- und Bringeverkehrs in diesem Bereich möglich ist.</p> <p>Mit der Umsetzung des Ergänzungsneubaus werden 20 Stellplätze vorgesehen. Gemäß Thür BO sind 17 Stellplätze erforderlich:</p> <p>Bedarf: 354 Schüler (Zielwert) : 25 = 14,16 = 15 Stellplätze 1 Klasse (23 Schüler) mit Schülern ggf. über 18 Jahre <u>2 Stellplätze</u> Gesamtbedarf: 17 Stellplätze</p> <p>Die neu entstehenden Parkmöglichkeiten sind ausreichend, um den durch die Beschäftigten entstehenden Bedarf vollständig abdecken zu können. Hierbei wurde ein MIV-Anteil von 90 % für den Beschäftigtenverkehr berücksichtigt.</p> <p>→ keine Änderung/Ergänzung erforderlich</p>